

N i e d e r s c h r i f t
über die 44. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur
am 28. April 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bundeswehr in Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/6804](#)
Beginn der Beratung, Verfahrensfragen..... 4
2. **50 Jahre Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz: Jetzt Bildungsfreistellung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer modernisieren und weiterentwickeln, Beteiligung erhöhen, Erwachsenenbildung stärken**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6538](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 5
Aussprache 9
3. **Errichtung einer zentralen Schlösserverwaltung für Niedersachsen**
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/6800](#)
Beginn der Beratung, Verfahrensfragen..... 19
4. **Das Kulturfördergesetz endlich konsequent umsetzen und die Weiterentwicklung gestalten!**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/6801](#)
Beginn der Beratung, Verfahrensfragen..... 20
5. **Nachbesprechung der Reise des Ausschusses nach Schottland**..... 21

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Jessica Schülke (AfD), Vorsitzende
2. Abg. Antonia Hillberg (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
3. Abg. Dr. Silke Lesemann (SPD)
4. Abg. Sebastian Penno (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
6. Abg. Jan Henner Putzier (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
7. Abg. Annette Schütze (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
8. Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (i. V. d. Abg. Jörg Hillmer) (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
9. Abg. Cindy Lutz (CDU)
10. Abg. Dirk Toepffer (i. V. d. Abg. Martina Machulla) (CDU)
11. Abg. Lukas Reinken (CDU)
12. Abg. Oliver Schatta (CDU)
13. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
14. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE)

Zeitweise übernimmt stellv. Vors. Eva Viehoff (GRÜNE) die Leitung der Sitzung.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Messling.

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13:35 Uhr bis 15:02 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 39. Sitzung.

* * *

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bundeswehr in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/6804](#)

erste Beratung: 62. Plenarsitzung am 26.03.2025

federführend: AfWuK

mitberatend: AfRuV; KultA; AfWVBuD; AfELuV

Beginn der Beratung, Verfahrensfragen

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) verweist auf die ausführliche Diskussion im Rahmen der ersten Beratung im Plenum zu dem Gesetzentwurf und schlägt vor, zunächst die Landesregierung um eine Unterrichtung zu allen Artikeln des Gesetzentwurfs zu bitten.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) erklärt sich damit einverstanden.

*

Der - federführende - **Ausschuss** kommt sodann überein, die Landesregierung um eine Unterrichtung zu dem Gesetzentwurf in einer seiner nächsten Sitzungen zu bitten.

Tagesordnungspunkt 2:

50 Jahre Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz: Jetzt Bildungsfreistellung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer modernisieren und weiterentwickeln, Beteiligung erhöhen, Erwachsenenbildung stärken

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6538](#)

erste Beratung: 61. Plenarsitzung am 27.02.2025

AfWuK

zuletzt beraten: 39. Sitzung am 17.03.2025 (Bitte um Unterrichtung)

Unterrichtung

LMR **Neubert** (MWK): Zunächst möchte ich mich bedanken, dass ich heute die Gelegenheit habe, zu dem vorliegenden Entschließungsantrag und auch den Überlegungen, die zurzeit im MWK bezüglich der Novellierung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes (NBildUG) hin zu einem Niedersächsischen Bildungszeitgesetz erörtert werden, Stellung zu nehmen.

Wie Sie den ausführlichen einleitenden Worten des Antrags bereits entnehmen können, ist der runde „Geburtstag“ des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes der aktuelle Anlass, den gesetzlichen Anspruch auf Bildungsfreistellung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Ziel der Modernisierung und Weiterentwicklung zu betrachten. Im MWK haben wir uns bereits eingehend mit dem Thema Novellierung des NBildUG befasst; im Folgenden werde ich Sie über unsere Vorschläge dazu informieren.

Das Niedersächsische Bildungsurlaubsgesetz trat zum 1. Januar 1975 in Kraft - also vor ziemlich genau 50 Jahren. Die Grundidee war schon damals, allen Menschen in unserem Land eine allgemeine, berufliche und politische Bildung unter fortlaufender Lohnzahlung durch den Arbeitgeber zu ermöglichen. Die Freistellung von der Arbeit für die Zwecke der Bildung sollte die Möglichkeit bieten, sich beruflich und persönlich weiterzuentwickeln, ohne dafür den regulären Urlaubsanspruch opfern zu müssen.

Aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands entscheidet jedes Bundesland selbst, ob und wie es Bildungsurlaub gesetzlich regelt. In der Folgezeit - nach 1975 - haben fast alle Bundesländer den Anspruch auf Bildungsurlaub in Ländergesetzen geregelt. Heute haben wir entsprechende Gesetze in 14 von 16 Bundesländern; nur in Sachsen und Bayern gibt es einen gesetzlich geregelten Anspruch zurzeit noch nicht.

Eine Besonderheit und, wie ich meine, auch eine große Errungenschaft unseres Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes, das sich in den vergangenen 50 Jahren relativ stabil dargestellt hat, ist es, bei der Definition des Bildungsbegriffs für die anerkannten Veranstaltungen neben den beruflichen Weiterbildungen auch Veranstaltungen der politischen und der allgemeinen Bildung berücksichtigt zu haben. Damit steht ein breites Spektrum an Bildung zur Verfügung. Die Angebote von Bildungsurlaub in Niedersachsen können, sie müssen aber keinen unmittelbaren und aktuellen Bezug zur beruflichen Tätigkeit haben, also können es genauso gut Angebote wie

zum Beispiel Fremdsprachenkurse oder Seminare rund um die mentale oder körperliche Gesundheit oder zur Persönlichkeitsentwicklung sein.

Vor allem Kurse der politischen Bildung ermöglichen es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, am demokratischen Diskurs teilzunehmen und sich eine eigene Meinung über diverse Themen zu bilden. In einer komplexen Welt, die zunehmend auch von Desinformation geprägt ist, kann Bildung helfen, das kritische Hinterfragen und Denken zu fördern und neue Perspektiven aufzuzeigen.

Trotz allem - das wissen Sie aus den regelmäßigen Berichten über den Bildungsurlaub - ist die Teilnahmequote am Bildungsurlaub eher gering. Die tatsächliche Inanspruchnahme von unter 1,5 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Land zeigt, dass durchaus noch Potenzial für Optimierung und Luft nach oben bestehen.

Wir haben in der Vergangenheit viele Hinweise von Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Bildungsurlaubs, von den Einrichtungen der Erwachsenenbildung, aber auch von Verbänden und aus dem politischen Bereich erhalten, die wir interessiert zur Kenntnis genommen haben und die bei der Überarbeitung des Gesetzes mit eingeflossen sind.

Eine wichtige Neuerung wird sein, dass wir die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufnehmen. Auch dadurch erhoffen wir uns einen höheren Bekanntheitsgrad des Bildungsurlaubs und eine spürbare Steigerung der Beteiligung in den kommenden Jahren. Wir erhoffen uns also einen „Schneeballeffekt“; denn wenn man über den Anspruch auf Bildungsurlaub und die Möglichkeit, Bildungsurlaub zu nehmen, spricht, ist damit möglicherweise ein gewisser Werbeeffect für den Bildungsurlaub verbunden.

50 Jahre Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz sind in der Tat ein guter Anlass, den Blick nach vorn zu richten, um dieses Gesetz den neuen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Denn in den vergangenen 50 Jahren haben sich Gesellschaft und Wirtschaft, aber auch die Formen und Formate der Bildung massiv verändert. Wir haben deshalb bereits Überlegungen zur Novellierung des Gesetzes angestellt, um es zeitgemäß weiterzuentwickeln, zu modernisieren und zu flexibilisieren.

Zu den einzelnen Forderungspunkten unter Nr. 1 des Antrags möchte ich vor diesem Hintergrund wie folgt Stellung nehmen:

a) Umbenennung des Gesetzes in „Niedersächsisches Bildungszeitgesetz“, Ersetzen des Begriffs „Bildungsurlaub“ durch „Bildungszeit“

Dies ist zunächst einmal eine, wenn man so will, kleine Änderung, die aber trotzdem von entscheidender Bedeutung ist, wie uns viele Ansprechpartner aus den Einrichtungen, aber auch den Verbänden vermittelt haben. Wir planen deshalb eine Titeländerung von Bildungsurlaub zu Bildungszeit. Dieser Begriff ist aus unserer Sicht deutlich zeitgemäßer und hat weniger aufgeladene Konnotationen. Wir legen damit Wert auf die Feststellung, dass die Freistellung nicht - zumindest nicht unmittelbar - der Arbeit einerseits oder der Freizeitgestaltung andererseits, sondern eben der persönlichen Entwicklung und Bildung dienen soll.

b) Erhöhung der Planbarkeit für Arbeitgebende, Einrichtungen und Arbeitnehmende

Wir schlagen vor, die Antrags- und Widerspruchsfristen des Gesetzes so anzupassen, dass eine bessere Planbarkeit jeweils für die Seite der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden erreicht wird. Um die Planbarkeit für die Arbeitgebenden zu erhöhen, soll die Bildungszeit künftig mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme mitgeteilt werden - bislang waren es vier Wochen. Um die Planbarkeit für die Arbeitnehmenden zu erhöhen, muss eine etwaige Ablehnung der Bildungszeit aus betrieblichen Gründen spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme erfolgen - bislang waren das zwei Wochen. Dadurch hätten beiden Seiten mehr Planbarkeit - sowohl diejenigen, die in dieser Zeit auf die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer im Betrieb verzichten müssen, als auch die Arbeitnehmer selbst, die sich bei der Buchung einer Bildungsurlaubsmaßnahme in der Erwachsenenbildung entsprechend verpflichten.

c) Anpassung des Bildungsurlaubes an die Bedingungen der modernen Arbeitswelt durch Flexibilisierung von Angeboten und deren Inanspruchnahme

Das Ziel muss es sein, die Lebensrealitäten der Menschen besser zu berücksichtigen und den Wünschen der Anspruchsberechtigten mit entsprechenden Formaten entgegenzukommen.

Alleinerziehende Elternteile mit Kindererziehungspflichten oder Personen mit pflegebedürftigen Angehörigen, Anspruchsberechtigte, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen nur von zu Hause aus teilnehmen können, und Menschen mit Behinderungen sowie in Teilzeit Beschäftigte sind Personengruppen, denen wir unkomplizierte und zeitgemäße Gelegenheiten für Partizipation am Bildungsurlaub bieten möchten.

Deshalb wollen wir die erforderliche Anzahl an Unterrichtstagen sowie die tägliche Anzahl an Unterrichtsstunden flexibilisieren. Damit möchten wir erreichen, dass der Anspruch auf Bildungszeit zum Beispiel durch Splittingoptionen schon ab einem einzelnen Arbeitstag geltend gemacht werden kann oder aber auch durch ein Ansparen über mehrere Jahre auf bis zu 20 Arbeitstage kumuliert werden kann.

Man hat dann also die Möglichkeit, auch an eintägigen oder zweitägigen Bildungsurlaubsmaßnahmen - sofern solche angeboten werden - teilzunehmen. Auf der anderen Seite wäre damit die Anerkennungswürdigkeit dieser Veranstaltungen für die Einrichtungen garantiert. Somit hätte man die Möglichkeit, eine Teilzeitbeschäftigung oder auch Verpflichtungen wie Care Arbeit besser mit dem Bildungsurlaubsanspruch zu vereinbaren.

d) Aktualisierung der Lernformate, z. B. Anerkennung von Studienreisen und Aufnahme von Online- und Teilzeit-Lernformaten

Die Lernformate der anerkannten Bildungszeitmaßnahmen sollen also flexibler gestaltet werden. Das betrifft, wie gerade ausgeführt, die Dauer der Veranstaltungen, aber auch die Lernformen - von Präsenz- über Online- bis hin zu Hybridformaten - und beispielsweise auch die Lernorte. Auch da hat sich in den vergangenen Jahrzehnten viel getan - Stichworte „dritte Lernorte“, „Exkursionen“ usw. Auch Studienreisen werden möglich sein, wenn nicht der touristische Aspekt im Vordergrund steht, sondern der Bildungsaspekt. Das wird immer das Kriterium sein.

e) Überarbeitung des Negativkatalogs

Eine Überarbeitung der anerkannten Formate zieht natürlich auch eine Überarbeitung der nicht förderungswürdigen Maßnahmen nach sich. Wir stehen hierzu bereits in einem regelmäßigen Austausch mit der Praxis, mit den Einrichtungen und Verbänden, um praxistaugliche Bedingungen zu formulieren und, wo notwendig, neu zu schaffen.

f) Ausweitung der möglichen Praxisanteile in den Bildungsmaßnahmen, insbesondere bei Fortbildungen für das Ehrenamt

Praxisanteile, sozusagen zur Einübung des Gelernten, waren bisher auch schon möglich, allerdings nur zu einem Viertel, also 25 %. Dieser Punkt erscheint insbesondere mit Blick auf den Transfer des Erlernten sinnvoll und mit Blick auf die Attraktivität von Bildungsformaten wichtig zu sein.

Damit das Erlernte künftig umfassender in der Praxis vertieft und eingeübt werden kann, ist eine stärkere Berücksichtigung anerkennungsfähiger Praxisanteile wichtig. Statt der bisherigen 25 % sollten diese künftig bis zur Hälfte des Kursumfangs betragen können, wenn dies didaktisch-pädagogisch gerechtfertigt ist. Der Wunsch nach einer stärkeren Berücksichtigung von Praxisanteilen ist uns besonders aus den Bereichen des Ehrenamtes immer wieder zugetragen worden. Wir können damit zu einer Stärkung des Ehrenamtes in Niedersachsen beitragen. Auf diese Weise können im Kurs bereits Erfahrungen in der Anwendung des Gelernten gesammelt werden, und das Engagement im Rahmen der Kurse kommt im Idealfall auch direkt der Praxis - beispielsweise im Kulturbereich - zugute.

g) Aufnahme von politischen Bildungsformaten für Besuche des Niedersächsischen Landtags

Politische Bildung kommt bereits jetzt ein hoher Stellenwert im Bildungsurlaubsgesetz zu. So sind beispielsweise Bildungsfahrten zu Veranstaltungen des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung und von EU-Institutionen bereits als Bildungsurlaub anerkannt. Bei einer Novellierung des Gesetzes sollten zur Stärkung der politischen Bildung, des Parlamentarismus und der Demokratiebildung auch Bildungsfahrten zu Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags ermöglicht und als Bildungszeit anerkannt werden.

h) Optimierung des Berichtswesens

Wie Sie wissen, wertet die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) die Daten zum Bildungsurlaub in Niedersachsen regelmäßig aus. Zu diesem Punkt wären eine Evaluation des bisherigen Berichtswesens und weitere Hinweise eine gute Voraussetzung. Wir würden dann mit der Agentur besprechen, wie das Berichtswesen hier verbessert werden kann.

Zu den weiteren im Antrag formulierten Bitten an die Landesregierung:

2. gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren der Erwachsenenbildung in Niedersachsen geeignete Formate zur Demokratiebildung zu entwickeln

Wie wichtig und notwendig Formate zur Demokratiebildung sind, habe ich schon kurz ausgeführt; diese Forderung unterstreicht das. Eine Erweiterung der Angebote auch durch Einbindung

neuer Akteure, wie zum Beispiel der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung, halte ich in diesem Zusammenhang durchaus für zielführend.

3. *sich beim Bund für einheitliche Mindestregelungen zur Arbeitnehmerweiterbildung einzusetzen und ein bundeseinheitliches Monitoring zu etablieren*

Bei bundeseinheitlichen Regelungen stoßen wir früher oder später aufgrund der verfassungsrechtlich zugesicherten Bildungshoheit der Länder an unsere Grenzen. Wie bereits ausgeführt, haben noch nicht einmal alle Bundesländer eigene Bildungsurlaubsgesetze. Hier ist eher der Austausch der Bundesländer untereinander sinnvoll, beispielsweise auf der Ebene der Arbeitsgemeinschaft der Bildungsurlaubsreferenten der Länder.

4. *den Anspruch auf Bildungszeit stärker öffentlich bekannt zu machen, um die Inanspruchnahme zu steigern*

Meines Erachtens ist das der springende Punkt, um die Teilnahmequote bei den Bildungsveranstaltungen zu steigern. Vielen ist der Anspruch auf Bildungszeit oder die Vielfalt der Angebote möglicherweise gar nicht bekannt. Das Jubiläumsjahr 2025 und die geplante Novellierung des Bildungsurlaubsgesetzes könnten in diesem Zusammenhang ein guter Anlass sein. Dieses Thema sollte auch gemeinsam mit den durchführenden Einrichtungen, Verbänden und Gewerkschaften aufgegriffen werden. Die Heimvolkshochschule Springe hat in diesem Sinne bereits am 7. März eine Veranstaltung zu „50 Jahre Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz“ durchgeführt, an der Minister Mohrs als Hauptredner teilgenommen hat.

5. *Angebote für besondere Zielgruppen verstärkt in den Blick zu nehmen und zu fördern. Schwerpunktsetzungen können beispielsweise in den Bereichen Inklusion oder Gleichstellung erfolgen*

Haushaltsmittel für die zusätzliche Förderung von Angeboten stehen uns in diesem Zusammenhang nicht zur Verfügung. Die Angebote selbst entwickeln die Anbieter der Erwachsenen- und Weiterbildung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Durch die angesprochene Flexibilisierung - Bildungsurlaubsangebote schon ab einem Tag - erweitern wir aber bereits die Möglichkeiten für bestimmte Gruppen, besser an Bildungszeit teilzunehmen, etwa für in Teilzeit Beschäftigte oder für Menschen, die Pflegeleistungen für Angehörige erbringen.

Aussprache

Abg. **Oliver Schatta** (CDU) spricht die geringe Quote bei der Inanspruchnahme von Bildungsurlaub von 1,5 % in Niedersachsen an und erkundigt sich, ob Informationen dazu vorlägen, ob die Inanspruchnahme in anderen Bundesländern höher sei bzw. die Bildungsurlaubsgesetze dort insofern erfolgreich seien, als aufgrund dieser Gesetze die Situation mit Blick auf die politische Bildung oder die Akzeptanz der Demokratie insgesamt eine bessere sei.

LMR **Neubert** (MWK) führt aus, beim Austausch in der Arbeitsgemeinschaft der Bildungsurlaubsreferenten der Länder, der regelmäßig stattfindet, werde immer wieder deutlich, dass die Quote

der Beteiligung am Bildungsurlaub im Grunde in keinem Bundesland bedeutend höher sei als in Niedersachsen. Bei den Zahlen gebe es aber auch Schwankungen. So sei es beispielsweise im Corona-Jahr 2020 zu einer Delle gekommen: Während es 2019 noch ca. 44 000 Teilnehmende gewesen seien, seien es 2020 nur noch 28 000 gewesen. Aktuell erholten sich die Zahlen. Wenn das Vor-Corona-Niveau wieder erreicht worden sei, müsste eine Quote von 1,8 bis 2 % gut gehalten werden können. Es bestehe aber auch die Chance, dass die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Jubiläum „50 Jahre Bildungsurlaubsgesetz“ sowie die Novellierung des Gesetzes zu einer Steigerung der Teilnahmezahlen führten.

Veranstaltungen zur politischen Bildung fänden auch in anderen Bundesländern statt. Zu erwähnen sei allerdings in diesem Zusammenhang, dass sich die Bildungsurlaubsgesetze - so auch das niedersächsische - häufig an den Erwachsenenbildungsgesetzen orientierten bzw. darauf Bezug nähmen, und im Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) umfasse die Erwachsenenbildung auch die allgemeine Bildung. Deshalb seien alle Bildungsurlaubsveranstaltungen im Sinne des NEBG erlaubt. Die Definition in den Gesetzen anderer Länder sei zum Teil enger und der Bildungsurlaub damit stärker auf die berufliche Bildung bezogen.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) legt dar, nach seiner Auffassung sei der Grund dafür, dass die Teilnahmequoten so gering seien, nicht, dass den meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit, Bildungsurlaub in Anspruch zu nehmen, nicht bekannt sei. Vielmehr hätten Arbeitnehmer - so sei jedenfalls seine Wahrnehmung - häufig Bedenken mit Blick darauf, was der Chef davon halten würde, wenn sie eine Woche Bildungsurlaub machen wollten.

Deshalb bestehe aus seiner, Reinkens, Sicht auch eine ganz wichtige Aufgabe der Arbeitgeber darin, dafür zu werben, dass Arbeitnehmer den Bildungsurlaub tatsächlich in Anspruch nähmen. Vor diesem Hintergrund müsste bei einer Novellierung des Gesetzes mit bedacht werden, wie Akzeptanz bei den Arbeitgebern geschaffen werden könne, damit sie sich dafür einsetzten, dass sich ihre Mitarbeiter im Rahmen des Bildungsurlaubs fort- und weiterbilden könnten.

Dass die Möglichkeit geschaffen werden solle, Bildungsurlaub bis zu 20 Tagen ansparen zu können, sei sicherlich grundsätzlich gut. Es stelle sich allerdings die Frage, ob auch in diesem Fall - zum Beispiel, wenn ein Arbeitnehmer 20 Tage Bildungsurlaub am Stück für eine längere Studienreise nehmen wolle - die vorgesehene Mitteilungsfrist von acht Wochen gegenüber dem Arbeitgeber ausreichend sei. Denn es sei sicherlich eine Herausforderung gerade für kleinere Unternehmen, innerhalb von acht Wochen sicherzustellen, dass der weitere Betriebsablauf bei einem Ausfall von vier Wochen gesichert sei.

Hinsichtlich der geplanten verstärkten Förderung von Angeboten für besondere Zielgruppen, zum Beispiel in den Bereichen Inklusion und Gleichstellung, könnte auch noch an den Bereich Integration gedacht werden; denn insbesondere auch ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nähmen den Bildungsurlaub bisher wenig in Anspruch. Abg. Reinken fragt, ob es Strategien seitens der Landesregierung gebe, um auch diese Gruppe mehr in den Fokus zu nehmen.

LMR **Neubert** (MWK) führt aus, wenn die Ansprüche auf Bildungsurlaub über vier Jahre gesammelt würden und jemand 20 Tage Bildungsurlaub am Stück in Anspruch nehmen wolle, könne das sicherlich bei Betrieben an die Grenzen des Machbaren gehen. Deshalb schlage das MWK

vor, dass - ähnlich wie im geltenden Gesetz bereits verankert - ein Zusammenlegen der Ansprüche aus dem aktuellen Jahr und aus dem Vorjahr - also insgesamt 10 Tage - zu den normalen Bedingungen möglich sei. Alles, was darüber hinaus gehe - also 15 oder 20 Tage Bildungsurlaub am Stück -, solle nur in Absprache mit dem Arbeitgeber möglich sein, sodass bei entsprechenden Formaten die betrieblichen Herausforderungen berücksichtigt werden müssten.

In der Tat sei es sicherlich eine Aufgabe, den Bildungsurlaub auch für die Zielgruppe im Bereich Integration bekannter zu machen, und es bestehe die Möglichkeit, diesen Bereich über das Gesetz mit zu berücksichtigen. Allerdings arbeiteten die Einrichtungen nach dem NEBG eigenverantwortlich; seitens des Landes bestehe nur die Möglichkeit, über Projekte Einfluss zu nehmen, die auch vom Land finanziert würden, wie es beispielsweise in der Sprachförderung der Fall sei. Entsprechende Steuerungsmöglichkeiten gebe es beim Bildungsurlaub aktuell so konkret nicht.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) legt dar, für die Arbeitnehmer sei die Möglichkeit des Bildungsurlaubs sicherlich sehr positiv; deshalb stelle sich in der Tat die Frage, warum diese Möglichkeit nicht mehr in Anspruch genommen werde.

Für die Arbeitgeber, mit denen das MWK sicherlich auch im Austausch sei, könnte es aber insbesondere angesichts des Fachkräftemangels - zum Beispiel im Pflegebereich -, aber auch einer heutzutage viel höheren Teilzeitquote zum Teil problematisch sein, wenn ihre Beschäftigten im Rahmen des Bildungsurlaubs für längere Zeit ausfielen - auch wenn die Arbeitgeber im Grunde vielleicht gar nicht gegen das Konzept des Bildungsurlaubs seien. Für ein Großunternehmen wie VW sei das sicherlich kein Problem, aber wenn zum Beispiel in einem Handwerksbetrieb, der eigentlich zehn Mitarbeiter bräuchte, aber aufgrund des Fachkräftemangels nur fünf beschäftige, diese nun auch noch Bildungsurlaub nehmen wollten, stelle sich die Frage, wie der Betrieb das realisieren solle - auch wenn der Bildungsurlaub acht Wochen vorher angekündigt werde. Abg. Frau Schülke fragt, wie die Arbeitgeber hierbei konkret unterstützt werden könnten bzw. was passiere, wenn ein Arbeitgeber zwar die Idee des Bildungsurlaubs gut finde, aber sie betrieblich nicht umsetzen könne, ob er dann zum Beispiel durch einen entsprechenden Gerichtsbeschluss verpflichtet werden könne, Bildungsurlaub zu gewähren.

Ferner erkundigt sich die Abgeordnete, wie konkret die unter Nr. 1 e des Antrags geforderte Überarbeitung des Negativkatalogs erfolgen solle bzw. inwiefern Regelungen darin aufgehoben oder verschärft werden sollten. Denn der aktuelle Negativkatalog enthalte bereits bestimmte Kriterien mit Blick darauf, welche Veranstaltungen nicht als Bildungsurlaub anerkannt werden dürften, die aus ihrer, Frau Schülkes, Sicht durchaus sinnvoll seien.

LMR **Neubert** (MWK) führt aus, der Bildungsurlaub sei ja sozusagen kein Geschenk des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, sondern es bestehe bereits jetzt - und das seit 50 Jahren - ein gesetzlicher Anspruch auf Bildungsurlaub, der eingelöst werden könne. Daran ändere sich durch die Novellierung nichts; dieser Anspruch solle fortgeschrieben werden.

Aus seiner, Neuberts, Sicht sei der Bildungsurlaub trotz der geringen Teilnahmequote letzten Endes ein Erfolgsmodell; denn immerhin nähmen 40 000 Menschen in Niedersachsen pro Jahr Bildungsurlaub. Und wie bereits ausgeführt, böten der 50. „Geburtstag“ des Bildungsurlaubsgesetzes und die Veranstaltungen in diesem Zusammenhang sowie die Novellierung des Gesetzes eine Gelegenheit, die Bekanntheit dieses Anspruchs und der Angebote zu erhöhen.

In Bezug auf die Arbeitgeber sei es wichtig, zu vermitteln, dass die Inanspruchnahme von Bildungsurlaub nicht negativ gesehen werden sollte, sondern auch ein Plus für das Unternehmen sein könne. Natürlich könnten 15 oder 20 Tage Bildungsurlaub am Stück mit betrieblichen Herausforderungen verbunden sein - dies könnte auch bereits bei 5 oder 10 Tagen der Fall sein -; deshalb solle dies auch nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber möglich sein. Der Arbeitgeber habe auch bereits jetzt die Möglichkeit, Bildungsurlaub abzulehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange dem entgegenstünden. Dann müsse der Bildungsurlaubsanspruch gegebenenfalls in das nächste Jahr verschoben werden. Aber der generelle Anspruch bleibe erhalten.

Mit Blick auf das Thema Teilzeit hätten die Verbände geäußert, dass mit der geplanten Flexibilisierung die Hoffnung der Erwachsenenbildungseinrichtungen verbunden sei, dass der Bildungsurlaub aufgrund kürzerer Angebotsformate breiter ausgeschöpft werde. Es werde allgemein wahrgenommen, dass Bildungsangebote, die nicht auf eine ganze Woche, sondern nur auf einen oder zwei Tage ausgelegt seien, grundsätzlich gut angenommen würden. Deshalb hätten die Verbände auch die Hoffnung, dass vom Anspruch auf Bildungsurlaub öfter Gebrauch gemacht werde, wenn den Arbeitnehmern die Möglichkeit gegeben werde, einen, zwei oder auch drei Tage Bildungsurlaub pro Jahr zu nehmen. Die übrigen Tage könnten dann ins nächste Jahr übertragen werden.

Wie bereits ausgeführt, werde der Negativkatalog im Zuge der Novellierung zu überarbeiten sein. Zum Beispiel sollten Exkursionen, die bisher ausgenommen seien, zukünftig anerkannt werden. Entscheidend dabei sei aber, dass der Bildungsaspekt im Vordergrund stehe. Entsprechende Bildungsformate wie Exkursionen - beispielsweise solle die Möglichkeit geschaffen werden, zum Landtag nach Hannover zu fahren - müssten strikt auf Bildung bezogen sein. Der Freizeit aspekt müsse entsprechend in den Negativkatalog aufgenommen werden.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) merkt an, dass der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Bildungsurlaub habe, sei die eine Sache. Ihn auch für die Arbeitgeber attraktiv zu machen, damit diese ihre Mitarbeiter bei der Realisierung des Anspruchs auf Bildungsurlaub unterstützten, sei die andere. Deshalb sei es aus ihrer Sicht wichtig, dass der Bildungsurlaub immer auch einen Bezug zur beruflichen Tätigkeit habe.

Wenn man sich zum Beispiel die Veranstaltungen auf den entsprechenden Portalen für Bildungsurlaub - für Niedersachsen oder auch für alle Bundesländer - anschau, dann stelle man fest, dass sie viel Urlaub und wenig Bildung beinhalteten. Deshalb verwundere es nicht, wenn sich Arbeitgeber fragten, welchen Mehrwert bzw. wirtschaftlichen Vorteil es habe, wenn den Mitarbeitern Bildungsurlaub gewährt werde, ohne dass sie irgendwelche besondere Fähigkeiten daraus mitbrächten, die für ihre berufliche Tätigkeit von Vorteil seien.

LMR **Neubert** (MWK) führt aus, zum einen werde schon durch die Umbenennung des Gesetzes von *Bildungsurlaubsgesetz* in *Bildungszeitgesetz* deutlich, dass es um Bildung bzw. Bildungszeit und nicht um Urlaub gehe, sodass es vielleicht weniger zu entsprechenden Konnotationen komme. Genauso werde im Negativkatalog zum Ausdruck kommen, dass es bei den Veranstaltungen um Bildung gehen müsse.

Dabei müsse die Bildung nicht zwingend auf die betriebliche Tätigkeit bezogen sein; sie könne es aber natürlich sein. Insbesondere wenn die Bildungsurlaubsansprüche kumuliert würden und

15 oder 20 Tage Bildungsurlaub genommen werde, sei es gut vorstellbar, dass sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf ein längeres Format mit betrieblichem Bezug verständigten. Grundsätzlich sei unter Bildung aber, wie ausgeführt, gemäß des NEBG auch die allgemeine Bildung, zum Beispiel auch die Persönlichkeitsbildung, zu verstehen. Aber auch Veranstaltungen zur Persönlichkeitsbildung könnten sich sicherlich positiv mit Blick auf betriebliche Belange auswirken.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) merkt an, dass seit 50 Jahren die Möglichkeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestehe, Bildungsurlaub bzw. zukünftig Bildungszeit zu nehmen und sich dadurch weiterzubilden, könne doch nur im Sinne aller sein, die Lernen als Prozess begriffen, der nicht mit Ausbildung oder Studium beendet sei, und von lebenslangem Lernen ausgingen. Deshalb sei der Bildungsurlaub aus ihrer Sicht in der Tat eine Erfolgsgeschichte.

Dass die Angebote nun flexibilisiert werden sollten, sei sehr sinnvoll, wobei ihrer Auffassung nach dabei entscheidend sei, dass die Angebote für die Bildungszeit mit den verschiedenen Arbeitszeitmodellen synchronisiert würden. Teilzeitangebote seien wichtig, aber Teilzeit müsse in diesem Zusammenhang sehr breit gefasst sein. Denn ein Teilzeitangebot von 20 Stunden sei für eine Teilzeitbeschäftigte, die 30 Stunden pro Woche arbeite, nicht sinnvoll, was bei der Flexibilisierung bedacht werden sollte. Dafür müssten sowohl die Anbieter als auch die Arbeitgeber offen sein. Die Abgeordnete erkundigt sich, ob bei der Novellierung des Gesetzes diese Thematik berücksichtigt werde.

LMR **Neubert** (MWK) bestätigt dies. Das MWK habe bereits mit den Erwachsenenbildungseinrichtungen, aber auch mit den Verbänden die Synchronisierung von ganz unterschiedlichen Arbeitszeitmodellen - und heutzutage gebe es nun einmal wesentlich mehr Teilzeitbeschäftigte als vor 20, 30 oder gar 50 Jahren - mit der Bildungszeit erörtert.

Zunächst brauche man aber den gesetzlichen Rahmen, der durch die Novellierung geschaffen werden könne. In der Folge bedürfe es natürlich auch entsprechender Angebote seitens der Erwachsenenbildung. Im Gesetz sollten die Möglichkeiten für die Teilnehmenden, aber auch für die Einrichtungen, entsprechende Angebote aufzulegen, geschaffen werden. Das werde sicherlich in Gesprächen mit den Einrichtungen weiter besprochen werden müssen; denn zur Schaffung konkreter Angebote könnten sie nicht gesetzlich verpflichtet werden, wenn nicht auch entsprechende Finanzmittel zur Verfügung gestellt würden. Für die Einrichtungen wäre dies auch sozusagen ein weiteres Geschäftsfeld, denn sie verdienten mit ihren Bildungsurlaubsangeboten ja auch Geld. Die Bildungsurlaubsangebote seien nicht kostenlos für die Teilnehmerin oder den Teilnehmer, sondern es falle eine Gebühr an - wie für andere Kurse in der Erwachsenenbildung auch -, die in der Regel komplett von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgebracht werden müsse. Kürzere Formate bedeuteten dabei natürlich auch geringere Kosten, was sicherlich auch ein Vorteil sei und die Teilnahmebereitschaft steigern könnte.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) führt aus, darüber, dass in der heutigen Zeit Bildung und insbesondere auch Erwachsenenbildung eine hohe Priorität haben sollte, seien sich sicherlich alle einig.

Sie fragt, inwieweit das Thema Digitalisierung beim Format Bildungsurlaub eine Rolle spiele, und zwar nicht mit Blick auf die Veranstaltungen selbst - Stichwort „Online-Formate“ -, sondern das Thema als solches.

Ferner erkundigt sie sich, ob es für die Gruppen der Beamten und Richter, die nun einbezogen werden sollten, vorher andere, vergleichbare Angebote gegeben habe, oder ob solche Angebote gar nicht bestanden hätten.

Dass gerade bei kleineren Betrieben wie Handwerksbetrieben eine Skepsis bis sogar ablehnende Haltung dem Bildungsurlaub gegenüber bestehe, sei durchaus nachvollziehbar. Wenn ein Betrieb zum Beispiel nur fünf Mitarbeiter habe und alle fünf im Extremfall 20 Tage angesparten Bildungsurlaub in einem Jahr am Stück nehmen dürften, würde das sicherlich zu einer extrem problematischen Situation für den Betrieb führen. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, ob es besondere Beratungsangebote für Unternehmen gebe, die darüber informierten, was es eigentlich bedeute, wenn sich Mitarbeiter im Rahmen des Bildungsurlaubs weiterbildeten und welche positiven Auswirkungen und Vorteile dies auch für Unternehmen oder Betriebe haben könne. Dies wäre sicherlich wichtig. Vielleicht würde sich dies auch positiv auf die Teilnehmerzahlen auswirken.

Dass die Angebote flexibilisiert werden sollten, sei in jedem Fall zu begrüßen; auch die Bildungsträger dürften ja ein Interesse daran haben, ihre Fortbildungen zu „verkaufen“ und eine hohe Auslastung zu haben. Deshalb stelle sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, den Rahmen noch breiter zu fassen und eine noch stärkere Flexibilisierung zu ermöglichen, auch indem die Vorschriften reduziert würden.

LMR **Neubert** (MWK) legt dar, wie Abg. Frau Lutz bereits angesprochen habe, gebe es seit der Corona-Zeit digitale Bildungsurlaubsformate, die per Erlass eingeführt worden seien. Dies solle nun auch im Gesetz geregelt werden. Das Thema Digitalisierung selbst sei in der Tat wichtig, und gerade bei diesem Thema könnten im Rahmen des Bildungsurlaubs sowohl auf den Betrieb als auch die Persönlichkeitsentwicklung bezogene Kenntnisse vermittelt werden. Eine digitale Grundbildung trage sicherlich zu einer betrieblichen, aber auch persönlichen Weiterentwicklung bei.

Wie bei den anderen angesprochenen Themen gelte aber auch hier, dass die Landesregierung Themen nicht diktiere, aber adressieren könne, zum Beispiel den großen Bereich der Demokratiebildung. Aber auch Themen wie Nachhaltigkeit oder finanzielle Grundbildung könnten im Rahmen des Bildungsurlaubs anererkennungsfähig sein, wenn die Formate passten. Er, Neubert, vertraue darauf, dass die Einrichtungen vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen auch zukünftig die richtigen Inhalte und Themen adressieren würden.

Aus seiner Sicht liege der Grund für die geringe Nutzung der Bildungsurlaubsmöglichkeit nicht darin, dass die Themen nicht interessant seien, sondern eher an der mangelnden Bekanntheit der konkreten Angebote, an organisatorischen Hürden und zum Teil vielleicht auch an der vermeintlich fehlenden Unterstützung - dies könne auch nur eine Wahrnehmung sein, die gar nicht unbedingt zutreffend sein müsse - durch die Arbeitgeber.

Den Arbeitgebern - das sei in Gesprächen durchaus Thema gewesen - könnte zum Beispiel auch nahegelegt werden, Bildungsurlaub proaktiv zu fördern oder darüber mit den Arbeitnehmern zu sprechen; denn mit Blick auf den bestehenden Fachkräftemangel könne es auch eine positive Botschaft eines Betriebs sein, dass er den gesetzlichen Anspruch auf Bildungszeit unterstütze und sich so um seine Arbeitnehmerschaft kümmere.

Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter hätten bislang zwar keinen Bildungsurlaub nehmen können, aber sie könnten nach der Sonderurlaubsverordnung des Landes Niedersachsen eine Bildungsfreistellung erhalten und Sonderurlaub nehmen; ihnen stehe ein etwas eingeschränkteres Angebot als den tariflich Beschäftigten zur Verfügung. Hierbei spiele allerdings das Thema eine größere Rolle, und der Sonderurlaub bedürfe der Genehmigung durch die entsprechende Behörde.

Zur geäußerten Sorge mit Blick auf kleinere Betriebe sei anzumerken, dass die Möglichkeit, Bildungsurlaub in einem Jahr aus betrieblichen Gründen zu versagen, bereits jetzt gesetzlich geregelt sei; dies sei auch nach der Novellierung der Fall.

Organisatorisch werde der Bildungsurlaub - soweit nicht Gesetze oder die Entwicklung von Gesetzen betroffen seien - von der AEWB betreut. Unternehmen, aber auch Personen, die ihren Bildungsurlaubsanspruch wahrnehmen wollten, könnten sich dort jederzeit beraten lassen; dazu ständen Mitarbeiter der AEWB zur Verfügung. Auch das MWK nehme zum Teil Beratungstätigkeiten wahr. In diesem Zusammenhang sei beispielsweise auch an das MWK herangetragen worden, dass das Gesetz, das über 50 Jahre getragen habe, modernisiert und flexibilisiert und stärker auf die aktuelle Arbeitswelt und Lebensrealität der Menschen bezogen werden sollte.

Abg. **Oliver Schatta** (CDU) merkt an, aus seiner Sicht müsse berücksichtigt werden, dass es vor 50 Jahren, als das Gesetz in Kraft getreten sei, in der Regel noch eine 40- bis 45-Stunden-Woche und deutlich weniger Teilzeitarbeit als heute gegeben habe, sodass heute auch mehr Zeit für Bildung neben der Arbeit zur Verfügung stehe.

Er fragt, ob im Rahmen der Novellierung des Gesetzes auch mit der Arbeitgeberseite gesprochen worden sei und wie diese dazu stehe - und zwar nicht nur die Großindustrie, die ihre Produkte einfach teurer oder billiger machen könne und über große Personalabteilungen verfüge, die entsprechende Anträge unproblematisch bearbeiten könnten, sondern zum Beispiel auch kleine Handwerksbetriebe.

LMR **Neubert** (MWK) antwortet, im Vorfeld der Erarbeitung des Referentenentwurfs hätten Gespräche mit den Einrichtungen der Erwachsenenbildung, mit Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften stattgefunden. Auch vorher seien immer wieder einmal Wünsche im Bereich Bildungsurlaub von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite an das MWK herangetragen worden. Die Überlegungen des MWK würden eng mit den Sozialpartnern abgestimmt.

Zur angesprochenen Problematik für kleine Betriebe sei noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit, Bildungsurlaub aus betrieblichen Gründen - zum Beispiel im Fall einer sonst eintretenden Notlage - in einem Jahr zu versagen, sodass sich der Anspruch auf das Folgejahr verschiebe, auch zukünftig bestehen werde. In den Vorgesprächen mit der Arbeitgeberseite habe diese durchaus Zustimmung zur Flexibilisierung der Angebote geäußert - der Ausschuss werde sie ja eventuell auch noch hören -; denn es komme auch den Arbeitgebern zugute, wenn nicht unbedingt fünf, sondern auch nur zwei, drei oder vier Tage am Stück Bildungsurlaub genommen werden könne.

Abg. **Oliver Schatta** (CDU) erwidert, die Arbeitgeberverbände verträten hauptsächlich die Interessen von Industrie- und Handelsbetrieben. Die angesprochene Flexibilisierung, die grundsätzlich sicherlich zu begrüßen sei, könne aber insbesondere für kleine Handwerksbetriebe schwierig

sein - insbesondere die Möglichkeit des Ansparens -, in denen Manpower und Spezialisierung nicht so einfach austauschbar seien. Wenn zum Beispiel in seinem, Schattas, eigenen Werkstattbetrieb eine Person vier Wochen lang nicht da sei, wären vier Wochen lang keine Abgasuntersuchungen möglich. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, ob auch mit kleinen Betrieben bzw. mit dem Handwerk über dieses Thema gesprochen worden sei.

LMR **Neubert** (MWK) teilt mit, bislang seien Gespräche mit den Unternehmerverbänden Niedersachsen und beispielsweise mit den Arbeitgebern im Metallbereich geführt worden. Im parlamentarischen Gesetzgebungsprozess werde aber noch Gelegenheit bestehen, weitere Verbände zu hören.

Zur Möglichkeit, 15 oder 20 Tage Bildungsurlaub am Stück zu nehmen, könne er nur wiederholen, dass dies nach dem bisherigen Entwurf nur möglich sei, wenn Arbeitnehmer und Arbeitgeber darüber Einvernehmen erzielt hätten. Bis zu 10 Tage kumuliert - wenn die Ansprüche aus zwei Jahren gesammelt worden seien - könnten direkt beantragt werden, aber auch hier bestehe die Möglichkeit für den Arbeitgeber, dies in einem Jahr aus betrieblichen Gründen zu versagen.

Dass zukünftig auch die Möglichkeit bestehen solle, kürzere Formate wahrzunehmen - also weniger als 5 Tage -, sei von beiden Sozialpartnern als Verbesserung gesehen worden.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) führt aus, wie bereits deutlich geworden sei, beinhalte der Bildungsurlaub auch für die Arbeitgeberseite positive Aspekte; denn diese hätten sicherlich ein Interesse an gesunden, motivierten und weitergebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Anders als vor 50 Jahren, als der Fachkräftemangel noch kein Problem gewesen sei, könne heute eine positive Unterstützung des Bildungsurlaubsanspruchs auch ein Mittel sein, um die Unternehmenskultur zu verbessern und sich als attraktiver Arbeitgeber zu präsentieren.

Der Aspekt, den Abg. Schatta angesprochen habe, sei sicherlich zu berücksichtigen, aber wie der Vertreter des MWK ausgeführt habe, müssten zum einen die betrieblichen Belange immer berücksichtigt werden, und zum anderen sei es für kleine Betriebe ein Vorteil, dass auch nur ein oder zwei Tage Bildungsurlaub genommen werden könne. Mit der Novellierung des Bildungsurlaubsgesetzes sei man also offenbar auf einem guten Weg. Auch der neue Titel „Bildungszeitgesetz“ weise klar darauf hin, dass es nicht um „Urlaub“ für die Beschäftigten gehe, sondern um Zeit für Bildung. Das sei maßgeblich.

Abschließend fragt die Abgeordnete, ob dem MWK bekannt sei, ob die beiden Bundesländer, in denen der Bildungsurlaub bisher noch nicht gesetzlich geregelt sei, dies inzwischen anstrebten.

LMR **Neubert** (MWK) antwortet, dass es in Sachsen und Bayern entsprechende Bestrebungen gebe, sei ihm jedenfalls nicht bekannt. In vielen anderen Bundesländern werde aber gerade ebenfalls über eine Novellierung der Bildungsurlaubsgesetze nachgedacht; das Saarland habe nach seiner Kenntnis gerade eine Novelle verabschiedet, und Sachsen-Anhalt befinde sich aktuell im parlamentarischen Prozess. In beiden Ländern habe es im Vorfeld ähnliche Abstimmungen gegeben wie in Niedersachsen.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) fragt, wie die weitere zeitliche Planung sei bzw. wann der Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht werden solle und ob der Minister vor dem Hintergrund der Novellierung plane, im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen eine Erhöhung der Mittel für die Erwachsenenbildung zu beantragen.

LMR **Neubert** (MWK) antwortet, die Mittel für die Erwachsenenbildung seien in der bekannten Höhe vorhanden bzw. auch gerade erhöht worden; zusätzliche Mittel ausdrücklich für den Bildungsurlaub - sei es für die Arbeitnehmer- oder die Arbeitgeberseite - würden im Haushalt nicht eingeplant.

Der Referentenentwurf befinde sich aktuell bei der AG Normprüfung in der Staatskanzlei, sodass die Freigabe zur Verbandsbeteiligung hoffentlich sehr schnell erfolge. Der Gesetzentwurf solle so schnell wie möglich in den Landtag eingebracht werden.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) spricht die Formulierung unter Nr. 4 der Feststellungen im Antrag „Vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen für Wirtschaft, Umwelt und unsere Demokratie kommt der Förderung der Erwachsenenbildung eine besondere Bedeutung zu“ an, vor deren Hintergrund die Landesregierung unter Nr. 2 des Antrags gebeten werde, „gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren der Erwachsenenbildung in Niedersachsen geeignete Formate zur Demokratiebildung zu entwickeln“. Abg. Frau Schülke erkundigt sich, welche Formate zur Demokratiebildung konkret gefördert werden sollten und welche vielleicht auch nicht.

Ferner fragt sie, welche Akteure neben der Landeszentrale für politische Bildung - zum Beispiel NGOs oder Vereine, die keinen unmittelbaren Bildungsträgerstatus hätten oder nicht Bildungsträger im klassischen Sinne seien - diese sogenannten Formate zur Demokratiebildung mit entwickeln oder anbieten sollten.

LMR **Neubert** (MWK) führt aus, aus Sicht des MWK sei das Thema Demokratiebildung ein sehr wichtiges Thema in der aktuellen Zeit - die Gründe dafür müsse er sicherlich nicht aufführen. Dieses Thema werde von der Erwachsenenbildung ohnehin adressiert, und zwar in verschiedensten Formaten. Zum Beispiel die Heimvolkshochschulen, aber auch die Volkshochschulen und die Landeseinrichtungen böten eine Menge Formate zur politischen Bildung an.

Die Aufnahme von politischen Bildungsformaten für Besuche des Niedersächsischen Landtags - also die Möglichkeit, eine Exkursion zum Niedersächsischen Landtag anzubieten, um Parlamentarismus live zu erleben - sei sicherlich eine Verbesserung, die schnell umgesetzt werden könne. Dies könnte zum Beispiel ein Ein-Tages-Format sein. Die Landeszentrale für politische Bildung könne in diesem Kontext natürlich eine große Rolle spielen, indem sie solche Formate begleiten oder zusätzliche Informationen anbieten könne.

Das Gleiche gelte für die Bundeszentrale für politische Bildung - so gebe es entsprechende Bildungsfahrten zum Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. Aber auch andere Initiativen könnten als Anbieter infrage kommen, es müsste dann aber gegebenenfalls - nicht alle Initiativen seien Bildungsanbieter - eine Kooperation mit einem anerkannten Bildungsanbieter in Niedersachsen erfolgen.

Dabei seien die Einrichtungen selbst Ansprechpartner; die nach dem NEBG anerkannten Einrichtungen böten den Bildungsurlaub an. Dies täten sie allerdings auf der Grundlage des NEBG und frei von Eingriffen des Landes mit Blick auf Inhalte oder Personal. Ihre Angebote würden als Geschäftsmodell präsentiert, das sich am Markt gegen andere Anbieter durchsetzen müsse. Das gelte für den Bildungsurlaub genauso wie für andere Bildungsveranstaltungen. Die Landesregierung greife nicht steuernd ein, indem sie sage, welche Art von politischer Bildung gebraucht werde und welche nicht.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) fragt, ob sich die Anbieter dann an dem in Rede stehenden Negativkatalog orientierten, in dem die Ausschlusskriterien klar geregelt seien und der jetzt überarbeitet werden solle.

LMR **Neubert** (MWK) antwortet, das sei bisher schon so, und daran werde sich nichts ändern. Veranstaltungen müssten nach wie vor als Bildungsurlaub anerkannt werden, und zwar von der AEWB. Dies sei gesetzlich geregelt.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) merkt an, Ziel sei ja eine Modernisierung des Gesetzes. Gleichzeitig sei Entbürokratisierung ein Thema der Stunde. Sie fragt, ob das Gesetz im Rahmen der Modernisierung auch kürzer und mit weniger Bürokratie verbunden sein werde als das geltende, ob es also wirklich moderner werde.

LMR **Neubert** (MWK) erwidert, schon das geltende Gesetz sei nicht sehr lang. Ob es nach der Novellierung kürzer werde, könne er nicht sagen. Die Punkte, die bisher geregelt seien, müssten auch künftig geregelt werden. Darstellung und Sprache würden aber sicherlich zeitgemäßer werden und Regelungen an die heutige Zeit angepasst - Stichwort „Synchronisation von Bildung und Lebensrealität“.

*

Der **Ausschuss** kommt überein, zunächst die Ergebnisse der Unterrichtung auszuwerten und die Beratung dann fortzusetzen.

Tagesordnungspunkt 3:

Errichtung einer zentralen Schlösserverwaltung für Niedersachsen

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/6800](#)

erste Beratung: 63. Plenarsitzung am 27.03.2025

federführend: AfWuK

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Beginn der Beratung, Verfahrensfragen

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) verweist auf die Diskussion im Rahmen der ersten Beratung des Antrags im Plenum und fügt hinzu, sie habe mit großem Interesse wahrgenommen, dass die SPD-Fraktion - darüber sei in der *Braunschweiger Zeitung* ausführlich berichtet worden - offenbar den Schlösserverwaltungen in anderen Bundesländern sehr positiv gegenüberstehe und auch selbst etwas in diesem Zusammenhang plane. Vor diesem Hintergrund schlage sie vor, zunächst die Landesregierung um eine Unterrichtung zu bitten, um in Erfahrung zu bringen, welche Planungen es seitens der Landesregierung dazu bereits gebe und wie sie zu dem vorliegenden Antrag stehe.

*

Der **Ausschuss** kommt sodann überein, die Landesregierung um eine Unterrichtung zu dem Antrag in einer seiner nächsten Sitzungen zu bitten.

Tagesordnungspunkt 4:

Das Kulturfördergesetz endlich konsequent umsetzen und die Weiterentwicklung gestalten!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/6801](#)

erste Beratung: 63. Plenarsitzung am 27.03.2025

federführend: AfWuK

mitberatend: AfluS; AfWVBuD

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UATourismus

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Beginn der Beratung, Verfahrensfragen

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) verweist auf die Diskussion im Plenum im Rahmen der ersten Beratung des Antrags, in der deutlich geworden sei, dass das Kulturfördergesetz, das das Parlament in der vergangenen Legislaturperiode verabschiedet habe, nicht den Stellenwert habe, des es eigentlich haben müsste. Die CDU-Fraktion habe daraufhin eine Anfrage an die Landesregierung zu diesem Thema gestellt, die aus ihrer, Frau Lutz', Sicht jedoch nicht zufriedenstellend beantwortet worden sei. Vor diesem Hintergrund schlage sie vor, dass sich der Ausschuss zunächst einmal von der Landesregierung zu diesem Thema unterrichten lassen solle, und zwar möglichst durch den Minister persönlich.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) erwidert, diesen Wunsch könne man natürlich äußern; letztlich entscheide die Landesregierung aber selbst, wer die Unterrichtung vornehme.

*

Der - federführende - **Ausschuss** kommt überein, die Landesregierung um eine Unterrichtung zu dem Antrag in einer seiner nächsten Sitzungen zu bitten. Die CDU-Fraktion bittet darum, dass die Unterrichtung möglichst durch den Minister für Wissenschaft und Kultur vorgenommen wird.

Tagesordnungspunkt 5:

Nachbesprechung der Reise des Ausschusses nach Schottland

Vors. Abg. **Jessica Schülke** (AfD), Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE), Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) und Abg. **Cindy Lutz** (CDU) bedanken sich eingangs bei der Landtagsverwaltung für die sehr gute Organisation und Durchführung der Reise.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) erklärt, besonders hervorzuheben sei die große Vielfalt an Themen, Einrichtungen und Kooperationen zwischen Niedersachsen und Schottland, über die sich der Ausschuss im Rahmen der Reise habe informieren können. Bemerkenswert gewesen sei vor allem, welche Bedeutung die Forschungsk Kooperationen mit Niedersachsen für die schottischen Universitäten hätten. Es sei deshalb eine sehr gute Entscheidung gewesen, nach Edinburgh und Glasgow zu fahren.

Abschließend schlägt Abg. Frau Viehoff vor, eine inhaltliche bzw. fachliche Nachbesprechung erst dann durchzuführen, wenn die Niederschrift über die Reise vorliegt.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) schließt sich dem Vorschlag von Abg. Viehoff an und fügt hinzu, in der Tat sei das Programm der Reise sehr gut und ausgewogen gewesen; alle Themen, mit denen der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur befasst sei, seien zur Sprache gekommen. Dabei hätten die Gespräche auch gezeigt, dass die Entscheidung des Ausschusses, ein Jahr nach dem Besuch der entsprechenden Einrichtungen in Schottland durch den Minister für Wissenschaft und Kultur ebenfalls nach Schottland zu fahren, richtig und sinnvoll gewesen sei, da dadurch das Interesse Niedersachsens am Austausch und an den Kooperationen mit den schottischen Institutionen bestätigt und mit Nachdruck deutlich gemacht worden sei. Die Gesprächspartner vor Ort hätten den Ausschussmitgliedern immer wieder gezeigt, wie wichtig dieser Austausch und diese Kooperationen im Bereich der Wissenschaft vor allem angesichts des Brexits für sie sei, der fast durchweg zutiefst bedauert worden sei.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) stimmt dem Vorschlag, die inhaltliche Nachbesprechung durchzuführen, wenn die Niederschrift über die Reise vorliegt, zu und merkt an, im Rahmen der verschiedenen Gespräche habe man viele wertvolle Informationen zu Themen erhalten, die für den Ausschuss eine große Rolle spielten und im Rahmen der weiteren Zusammenarbeit im Ausschuss aufgegriffen werden könnten.

Vors. Abg. **Jessica Schülke** (AfD) begrüßt den Vorschlag, vor einer weiteren Nachbesprechung der Reise die Niederschrift abzuwarten, ebenfalls, da, so die Vorsitzende, es sicherlich hilfreich sei, einige Inhalte noch einmal nachlesen zu können, und bedankt sich in diesem Zusammenhang beim Stenografischen Dienst.

*

Der **Ausschuss** kommt überein, die Nachbesprechung der Reise fortzusetzen, sobald die Niederschrift über die Reise vorliegt.
